

LEASINGVERTRAG

1.6.2021

Zwischen Marieke Rennegarbe Teichstr. 21 49448 Brockum

- nachfolgend Leasinggeber (LG) genannt -

Und

§ 1 Vertragsgegenstand

Der LG überlässt dem LN ein Flexineb Inhaliergerät für Pferde. Größe Warmblut in blau.

Im Lieferumfang enthalten sind die Flexinebmaske, der Transportkoffer, ein Tragegurt, die Inhalationslösung für 14 Tage a 10 ml, 1 Flasche Frogreiniger, das Steuergerät, ein Vernebler, eine Anleitung.

§ 2 Leasingdauer

- (1) Der Leasingvertrag hat eine Laufzeit von _____ Tagen.
- (2) Das Gerät wird nach Zahlungseingang der Vorabrechnung (Kautions) bei der Post aufgegeben.
- (3) Das Gerät muss spätestens am _____ wieder beim LG sein. Marieke Rennegarbe Teichstr. 21 49448 Brockum

§ 3 Leasingrate

60,00€ Wochenmiete zzgl. MwSt.

Es ist vorab eine Kautions von 120€ zzgl. MwSt. gezahlt worden, welche dem LN bei vollständiger und ordnungsgemäßer Rückgabe umgehend und vollständig erstattet wird. Ersatzteilkosten, welche durch Verschulden des LN zustande kommen, werden von diesem Betrag verrechnet.

Die Versandkosten liegen beim LN.

§ 5 Erklärungen des LN

- (1) Der LN erklärt, die Gebrauchsanweisung vor der ersten Nutzung vollständig zu lesen und das Gerät ordnungsgemäß zu verwenden sowie dieses nach jeder Nutzung nach den Vorgaben zu reinigen.
- (2) Der LN verwendet das Gerät nur für die vorab angegebenen Einheiten. Jede weitere Einheit muss mit dem LG abgeklärt werden, da der Vernebler ein Verschleißteil ist.

§ 6 Einbeziehung der Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB)

Die in der Anlage abgedruckten Leasingbedingungen werden Gegenstand des Vertrags. Sie wurden dem LN vor Unterzeichnung des Vertrags ausgehändigt.

_____, den _____

(Unterschrift - LG -)

(Unterschrift - LN -)

Allgemeine Leasingbedingungen (ALB)

1. Vertragsschluss

(1) Der LN bietet mit der Unterzeichnung dieses Formulars dem LG den Abschluss eines Leasingvertrags an. Der LN ist an dieses Angebot gebunden. Der Leasingvertrag kommt mit seiner Gegenzeichnung durch den LG zustande.

(2) Der LN ist verpflichtet, die zwischen ihm und dem Hersteller bzw. Lieferanten getroffenen Vereinbarungen vollständig an den LG zu übermitteln.

2. Leasingentgelt, Anpassung, Fälligkeit

(1) Das Entgelt einschließlich Umsatzsteuer (Leasingentgelt) für die Beschaffung und Gebrauchsüberlassung besteht aus den Leasingraten für Dienstleistung der Überlassung der Flexineb für einen vorgegebenen Zeitraum.

(2) Der LN und der LG können die entsprechende Anpassung des Leasingentgelts verlangen, wenn die Mietdauer verlängert oder verkürzt wird.

5. Instandhaltung, Wartung

Der Leasingnehmer wird das Objekt sachgerecht nutzen und auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionstüchtigem Zustand erhalten. Ersatzteile gehen in das Eigentum des LG über. Soweit dies üblich ist, wird der LN einen Wartungsvertrag abschließen. Kommt der LN seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat der LG nach fristlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist bzw. Abnahme das Recht, sie zu erfüllen. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen hat der LN dem LG zu erstatten.

8. Gefahrtragung

(1) Der LN trägt die Gefahr des Untergangs, Verlusts oder Diebstahls, von Beschädigungen sowie des vorzeitigen Verschleißes des Objekts, selbst wenn ihn kein Verschulden trifft. Dieses Ereignis entbindet den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten. Der LN wird den LG von solchen Ereignissen unverzüglich unterrichten. Der LN ist verpflichtet, entweder das Objekt auf seine Kosten zu reparieren oder es durch ein gleichwertiges zu ersetzen. Die Parteien sind sich schon jetzt einig, dass der LG Eigentümer des Ersatzobjektes wird und es im Rahmen dieses Leasingvertrages an den LN verleast. Das Eigentum am ursprünglichen Objekt steht dann ebenfalls dem LG zu.

9. Gewährleistung, Nachlieferung, Haftungsausschluss

(1) Der LN wählt das Objekt und den Lieferanten selber aus. Der LG übernimmt keine Gewähr für die ordnungsgemäße und termingerechte Lieferung. Der LG haftet insbesondere nicht für die Art der Konstruktion, die Ausführung, die Tauglichkeit, die Garantien jeder Art – auch von Dritten – sowie für Rechtsmängel des Objekts. Etwaige Mängel und Fehler am Objekt lassen auch die Pflicht des LN unberührt, die Leasingraten in voller Höhe, jeweils bei Fälligkeit zu zahlen.

12. Rückgabe

(1) Hat der LN das Objekt zurückgegeben, so trägt er Kosten und Gefahr des Abbaus und der Rücklieferung an eine von dem LG bestimmte inländische Anschrift sowie etwa anfallende Entsorgungskosten. Wenn Gebrauchsspuren vorliegen, die über den üblicherweise bei sorgfältigem vertragsgemäßigem Gebrauch entstehenden Verschleißspuren liegen, kann der LG die Beseitigung der Gebrauchsspuren verlangen. Kommt der LN der Aufforderung zur Beseitigung der Gebrauchsspuren innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann der LG die Spuren selbst auf Kosten des LN beseitigen.

(2) Über den Zustand des Objekts wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet. Wird keine Einigung über den Zustand erzielt, ist ein vereidigter Sachverständiger einzuschalten. Die Sachverständigenkosten trägt der LN, sofern der Sachverständige die im Rücknahmeprotokoll aufgeführten Mängel und Schäden überwiegend bestätigt. Andernfalls tragen LG und LN die Sachverständigenkosten je zur Hälfte. Eine unfallbedingte Wertminderung, die dem LG erstattet wird, ist bei der Beurteilung des Zustands des Objekts nicht wertmindernd zu berücksichtigen.

(3) Gibt der LN das Objekt nicht zurück, so hat er für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarten Leasingraten zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der LG ausdrücklich vor. Der LG hat das Recht, sich den unmittelbaren Besitz am Objekt zu verschaffen.